

Greenpeace-Stellungnahme zum Referentenentwurf der Novelle des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG)

Greenpeace bewertet die vorliegende Novelle des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) als in weiten Teilen ungenügend. Obwohl im Gesetzeszweck erstmals die Steigerung der Rohstoffsouveränität verankert und städtische Entsorgungsträger zur Einrichtung von Wiederverwendungs- und Reparaturangeboten verpflichtet, verfehlt der Entwurf die notwendige Ressourcenwende fundamental. Die vorgeschlagenen Ziele der Abfallvermeidung zielen nicht auf die notwendige absolute Reduktion des Primärrohstoffverbrauch im Sinne der Nationalen Kreislaufwirtschaftsstrategie (NKWS) ab, die für die Einhaltung der planetaren Grenzen unabdingbar ist. Gleichzeitig gefährdet die geplante Gleichstellung von werkstofflichem und chemischen Recycling eine echte Kreislaufwirtschaft, da hiermit ein ökologisch nachteiliges sowie energie- und materialintensives Verfahren den falschen Stellenwert in der Abfallhierarchie erhält.

Um das in der NKWS enthaltene Ziel – die Halbierung des Primärrohstoffverbrauchs bis 2045 – zu erreichen, braucht es einen verbindlichen rechtlichen Rahmen für weniger Ressourcenverbrauch, echte Abfallvermeidung und den Ausbau der Kreislaufwirtschaft. Dementsprechend sind folgende Änderungen notwendig:

- **Ressourcenschutzziel:** Ergänzung eines verbindlichen, numerischen Ziels zur Reduktion des Primärressourcenverbrauch auf 6 t pro Kopf und Jahr bis 2045 (10 t bis 2035)
- **Abfallintensität:** komplette Streichung des Konzepts
- **Abfallvermeidungsziel:** Reduktion des absoluten Abfallaufkommens pro Kopf und Jahr bis 2045 um 50% (30% bis 2035)

Die geplante Änderung der Abfallhierarchie stellt einen gefährlichen Rückschritt für den Umweltschutz dar: Die rechtliche Gleichstellung von chemischem und werkstofflichen Recycling zementiert ressourcenintensive, ökologisch und gesundheitlich schädliche lineare Produktionsmuster statt Kreislaufwirtschaft zu fördern. Chemisches Recycling ist extrem energieintensiv, hat eine schlechte Ausbeute, unter anderem da ein maßgeblicher Teil des Inputs stets verbrannt wird, erzeugt erhebliche GHG-Emissionen sowie toxische Nebenprodukte. Dementsprechend muss chemisches Recycling dem werkstofflichen Recycling in der Abfallhierarchie eindeutig untergeordnet werden. Dies bedeutet konkret:

- **Einordnung des chemischen Recyclings unter werkstofflichen Recycling in der Abfallhierarchie**
- **Erhaltung der echten Kaskadennutzung:** Energetische Verwertung muss zwingend im Anschluss an stoffliche Verfahren erfolgen

Echte Kreislaufwirtschaft bedeutet in erster Linie: Signifikante Reduktion des absoluten Ressourcenverbrauchs und Abfalls, insbesondere durch Stärkung von Wiederverwendung, Langlebigkeit und Reparatur. Um den Ressourcenschutzzielen der NKWS gerecht zu werden, muss das KrWG zu einem Ressourcenschutzgesetz erweitert werden.

Zu den Änderungen im Einzelnen

1. Echter Ressourcenschutz und absolute Abfallvermeidung statt Effizienzgewinne auf dem Papier

Der Abbau und die Verarbeitung von natürlichen Ressourcen sind die Haupttreiber der multiplen globalen Krisen – insbesondere Biodiversitätsverlust, Klimawandel und Wasserknappheit¹. Um ein Leben innerhalb der planetaren Grenzen langfristig zu ermöglichen, muss der deutsche Primärressourcenverbrauch mindestens halbiert werden². Diese Notwendigkeit ist in der NKWS durch ein Reduktionsziel des Primärrohstoffverbrauchs auf 6-8 Tonnen pro Kopf und pro Jahr verankert. Dies zeigt deutlich, dass echte Kreislaufwirtschaft in erster Linie eine deutliche Reduktion des absoluten Ressourcenverbrauchs bedeutet. Um den Zielen der NKWS gerecht zu werden, muss das KrWG zu einem echten Ressourcenschutzgesetz umgebaut werden.

Vorschlag

- **Ergänzung eines verbindlichen, numerischen Ziels zur Reduktion des Primärressourcenverbrauch** auf 6 t pro Kopf und Jahr bis 2045 (10 t bis 2035)

Zwar führt der Referentenentwurf in § 7b erstmals Vermeidungsziele ein, koppelt diese jedoch an die sogenannte „Abfallintensität“ (Verhältnis von Nettoabfallaufkommen zu preisbereinigtem BIP). Abfalleffizienz ist aber keine Abfallvermeidung. Diese Zieldefinition ist nicht geeignet, um den absoluten Ressourcenverbrauch oder das absolute Abfallaufkommen zu senken – bei steigendem Wirtschaftswachstum kann das absolute Müllaufkommen weiter ungebremsst wachsen, während die Intensität rechnerisch sinkt. Eine Rückkehr unserer Lebens- und Wirtschaftsweise innerhalb der planetaren Grenzen ist nur dann erreicht, wenn sich der absolute Abbau von Primärrohstoffen und die absolute Entstehung von Müll messbar verringern. Nur verbindliche, absolute Pro-Kopf-Reduktionspfade schaffen für Industrie, Handel und Kommunen den nötigen Handlungsdruck, um Produkte langlebig zu gestalten, Mehrwegsysteme verbindlich

¹ UNEP, *Global Resource Outlook* (2024), <https://www.unep.org/resources/Global-Resource-Outlook-2024>.

² Netzwerk Ressourcenwende, *Ressourcenschutzziele zur absoluten Reduktion des Ressourcenverbrauchs* (2021), https://www.ressourcenwende.net/wp-content/uploads/2021/06/Policy-Brief_Ressourcenschutzziele_Juli2021.pdf.

auszubauen und Reparaturinfrastrukturen flächendeckend zu verankern. Entsprechend muss das Konzept der Abfallintensität gestrichen und durch ein, auf die Ziele der NKWS abgestimmtes, absolutes Abfallvermeidungsziel ersetzt werden.

Vorschlag

- **Komplette Streichung des an das BIP-gekoppelten Konzeptes der „Abfallintensität“**
- **Neufassung von § 7b mit verbindlichen, absoluten Abfall-Reduktionszielen:** (1) *Das absolute Gesamtabfallaufkommen pro Kopf und Jahr ist bis zum Jahr 2035 um mindestens 30 Prozent und bis zum Jahr 2045 um mindestens 50 Prozent gegenüber dem Referenzjahr 2020 zu reduzieren.*

2. Chemisches Recycling nicht künstlich bevorteilen – Werkstoffliches Recycling priorisieren

Bisherige Lebenszyklusanalysen zeigen eindeutig, dass chemisches Recycling dem werkstofflichen Recycling bezüglich der Erzeugung von Treibhausgasen, Energieverbrauch und Materialausbeute deutlich unterlegen ist³. Chemische Verfahren wie Pyrolyse oder Verölung verbrauchen gewaltige Mengen Energie, weisen hohe THG-Emissionen auf und führen zu massiven Materialverlusten, auch weil Teile des Outputs nicht wieder für die Kunststoffproduktion geeignet und als Brenn- und Kraftsstoffe eingesetzt werden. Zudem entstehen beim chemischen Recycling gesundheitlich bedenkliche Schadstoffe, die in Boden, Wasser und Luft freigesetzt werden können⁴.

Eine Gleichstellung von mechanischem und chemischem Recycling zementiert ressourcenintensive, ökologisch und gesundheitlich schädliche lineare Produktionsmuster statt eine echte Kreislaufwirtschaft zu fördern. Statt falsche Anreize für mehr chemisches Recycling zu setzen, muss die Neuplastikproduktion drastisch reduziert werden und werkstoffliches Recycling in geschlossenen Kreisläufen rechtlich und ökonomisch den Vorrang haben. Chemisches Recycling darf keinesfalls auf den gleichen ökologischen Rang wie das werkstoffliche Recycling gestellt werden. Eine Differenzierung durch §6 Abs. 2 zwischen dem werkstofflichen und chemischen Recycling ist nicht ausreichend. Der Vorrang von werkstofflichem Recycling muss klar und deutlich in der Abfallhierarchie abgebildet sein.

Vorschlag

- **Klare Benennung von werkstofflichem Recycling in der Abfallhierarchie** (6 Abs. 1 Nr. 3)
- **Klare Einordnung von chemischem Recycling auf der Stufe von „sonstigen oder thermischen Verwertungsverfahren“**. Alternativ: Ergänzung einer neuen Stufe in

³ Umweltbundesamt, *Abschätzung der Potenziale und Bewertung der Techniken des thermochemischen Kunststoffrecyclings* (2024), www.umweltbundesamt.de/system/files/medien/11850/publikationen/154_2024_texte_thermochemisches_kunststoffrecycling.pdf.

⁴ UNEP, *Global Waste Management Outlook* (2024) https://wedocs.unep.org/bitstream/handle/20.500.11822/44939/global_waste_management_outlook_2024.pdf.

der Abfallhierarchie: “Chemisch-thermische Verwertung” zwischen werkstofflichen Recycling und sonstigen Verfahren

Beim chemischen Recycling wird immer ein maßgeblicher Teil des Inputs thermisch verwertet, entsprechend ist eine Gleichstellung mit werkstofflichem Recycling nicht angemessen. Stoffliche Verwertung muss in der Rangfolge und Hochwertigkeit stets über einer thermischen Verwertung stehen, auch wenn diese nur für Teile des Inputs gilt. Entsprechend muss eine thermische Verwertung stets im Anschluss an die stoffliche Verwertung erfolgen.

Vorschlag

- Erhaltung des Wortes “anschließend” in §8 Abs. 2

3. Nationale Obhutspflicht erhalten

Das Vernichten funktionstüchtiger Neuwaren und Retouren ist ein Sinnbild der ökologischen Krise unserer Wegwerfgesellschaft. Der Referentenentwurf streicht die bisherige nationale Obhutspflicht für veräußerbare Waren mit der Begründung, dass die EU-Ökodesign-Verordnung diese Frage bereits abdecke. Die EU-Ökodesignverordnung umfasst bisher jedoch ausschließlich ein Vernichtungsverbot für große Unternehmen für Kleidung sowie Schuhe. Für mittlere Unternehmen gilt das Verbot ab Juli 2030, kleine Unternehmen bleiben ausgenommen. Die EU-Ökodesign-Verordnung ersetzt also in keiner Weise die nationale Obhutspflicht vollständig. Die Obhutspflicht muss erhalten bleiben, damit der Erhalt der Gebrauchsfähigkeit für alle Warengruppen und Unternehmen Pflicht bleibt, auch wenn diese nicht über die EU-Ökodesignverordnung abgedeckt sind.

Vorschlag

- **Beibehaltung der nationalen Obhutspflicht** als eigenständiges nationales Instrument (§ 23 KrWG)
- **Ergänzung einer Pflicht zur Offenlegung von Daten von vernichteter Neuware für alle Produktgruppen** entsprechend der EU-Ökodesignverordnung

Kontakt:

Dr. Moritz Jäger-Roschko
Kampaigner Kreislaufwirtschaft
moritz.jaeger-roschko@greenpeace.org